

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Dr. Juliane Bogner-Strauß, Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag 919/A der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, das Bundesgesetz, mit dem Karenz für Väter geschaffen wird (Väter-Karenzgesetz – VKG), sowie das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 1984 – LAG) geändert wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

**Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:**

I. Der Satz in Artikel I Z 2, Artikel II Z 4 sowie Artikel III Z 4 lautet jeweils:

„*Die Karenz muss mindestens zehn Tage betragen.*“

II. In Artikel I Z 3, Artikel II Z 6 sowie Artikel III Z 6 wird jeweils der Ausdruck „zweimal“ durch „dreimal“, sowie „28 Tage“ durch „zehn Tage“ ersetzt.

III. Artikel II Z 5 wird folgender Satz angefügt:

*„Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber zudem unverzüglich von der Geburt des Kindes zu verständigen und damit den tatsächlichen Zeitpunkt des Antritts der Karenz bekannt zu geben.“*

IV. Artikel III Z 5 wird folgender Satz angefügt:

*„Der Dienstnehmer hat den Dienstgeber zudem unverzüglich von der Geburt des Kindes zu verständigen und damit den tatsächlichen Zeitpunkt des Antritts der Karenz bekannt zu geben.“*

IV. Dem Artikel I, Artikel II und Artikel III wird jeweils folgende zusätzliche Ziffer angefügt:

1. Dem Artikel I wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Dem § 39 MSchG wird folgender Abs. 29 angefügt:

*“(29) §15 Abs 1a, § 15 Abs 2, § 15a Abs 1, sowie § 15a Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 treten mit 1.1.2020 in Kraft.”*

2. Dem Artikel II wird folgende Z 8 angefügt:

„8. Dem Artikel XXIV VKG wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) § 2 Abs 1, 2, 3 und 4, sowie § 3 Abs 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 treten mit 1.1.2020 in Kraft.”

3. Dem Artikel III wird folgende Z 11 angefügt:

„11. Dem Artikel 79 LAG wird folgender Abs 1a angefügt:

“(1a) § 26a Abs 1 bis 5, sowie § 26b Abs 1 und 2, sowie § 105 Abs 1a, Abs 2 und § 105a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. xx/2019 treten mit 1.1.2020 in Kraft”

### Begründung



### Ad I, III und IV.

Väter, die direkt nach der Geburt Zeit mit ihren neugeborenen Kindern verbringen wollen, sollen mindestens für 10 Tage oder länger zuhause bleiben können. Diese Regelung steht auch in Einklang mit der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, die einen 10-tägigen Anspruch auf den „Papamont“ vorsieht. Die vorgesehenen Fristen, in denen Arbeitgeber informiert werden müssen, entsprechen den Regelungen des Mutterschutzgesetzes. Neben der Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins muss auch der tatsächliche Geburtstermin bekannt geben werden.

### Ad II.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird Familien mehr Wahlfreiheit ermöglicht. Dadurch haben sie die Möglichkeit, mehr Zeit mit ihren Familien zu verbringen und zudem die Betreuung ihrer Kinder - ganz gleich in welcher Form - zu organisieren. Väter und Mütter können so umfassender und leichter auf die Bedürfnisse ihrer Kinder und Familien eingehen. Dies stellt darüber hinaus eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Außerdem können Karenzpausen besser aufeinander und auf Umstände im Familienverband (z.B. Pensionsantritt der Eltern/Schwiegereltern) abgestimmt werden.

### Ad V.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen ab 1.1.2020 in Kraft treten.

